



Inhalt

Editorial	1
SEPA-Migration: EU-Vorschlag generiert Zeitdruck für Endnutzer	1
EU-Vorschlag: Beschluss des Bundesrates	2
SEPA-Migration: Ausnahmeregelungen für Deutschland?	2
VÖB-Positionspapier zum EU-Vorschlag	3
SEPA-Migration: IBAN-only ja oder nein?	3
SEPA-Migration: Inkrafttreten der Verordnung	3
Begriff: SEPA-Lastschriftmandat	3
„direktes Kundentgelt“ am Geldautomaten gut angenommen	4
electronic cash: chip-only ab 1. Juli 2011	4
Cashback mit Chip und PIN am POS	4
GeldKarte: kontaktloser Pilot	4
Berlin Group: SEPA Card Clearing spezifiziert	4
Geldautomaten: Einstellung der Magnetstreifenverarbeitung in Diskussion	5
EBICS: deutsche Übersetzung der neuen Auftragsartenlisten bereitgestellt	5
OSCar: neue Mitglieder	5
OSeC: Implementation Framework veröffentlicht	5
ZKA-Spezifikationen: neu für Händlersysteme und Secoder	5
EMV-POS-Terminals: DC POS Version 2.5	5
Abschluss TA 7.0 Migration mit Terminalvielfalt	6
EPC-Resolution: Preventing Card Fraud	6
Impressum	6

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,
von einem erneuten Chipkartenfehler zum Jahresanfang wurden wir zum Glück verschont. Glück haben die deutschen Karteninhaber aufgrund der Senkung der Entgelte für Fremdverfügungen an deutschen Geldautomaten. Neuen Zündstoff bietet die SEPA-Migration in Bezug auf das nationale Lastschriftverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Bereich Zahlungsverkehr / Kartensysteme

SEPA-Migration: EU-Vorschlag generiert Zeitdruck für Endnutzer

Der am 16. Dezember 2010 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Vorschlag zur SEPA-Migration hat inzwischen sowohl die Endnutzer als auch den deutschen Gesetzgeber erreicht. Während die deutsche Kreditwirtschaft bankseitig die SEPA-Überweisungs- und Lastschriftverfahren bereits anbietet, hat nur ein sehr geringer Teil der Endnutzer, insbesondere Unternehmen mit hohem Lastschriftanteil, wie Versicherer, Versorger und die Öffentliche Hand, die Verfahren bisher umgesetzt.

Der Vorschlag sieht das Abschalten der nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren 12 Monate bzw. 24 Monate nach Verabschiedung der Verordnung vor.

Der Vorschlag für eine EU-Verordnung für die ausschließliche Nutzung der SEPA-Verfahren ist nicht nur an die europäischen Banken, sondern an alle Marktteilnehmer gerichtet.

Die Forderungen der deutschen Kreditwirtschaft nach einer zeitlichen Verlängerung der vorgeschlagenen Enddaten und einem einheitlichen Zeitpunkt sind im Interesse ihrer Kunden. Sowohl die Endnutzer als auch der Bundesrat (Drucksache 834/10 vom 11.02.2011) haben sich bereits für ein einheitliches Datum als auch für eine Verlängerung der Fristen ausgesprochen.

Neben technischen Anpassungen ist die Mandatsmigration Schwerpunkt in Deutschland. Banken als Zahlungsdienstleister und Unternehmen als Lastschriftnehmer könnten sich unter Zuhilfenahme des BGH-Urteils vom 20. Juli 2010 (s. VÖB-Newsletter 11/2010) eine praktische und rechtssichere gesetzliche Lösung der bestehenden Einzugsermächtigungen auf die notwendigen SEPA-Mandate vorstellen.

Eine alleinige Lösung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB) wird jedoch nicht als ausreichend betrachtet. Die deutsche Kreditwirtschaft fordert daher notwendige Unterstützung

durch den Gesetzgeber. Eine gesetzliche Umdeutung bestehender rechtsgültiger Mandate würde für das höchstmögliche Maß an Rechtssicherheit sorgen.

Verbraucherschützer hingegen sehen einige rechtliche Unklarheiten (bspw. beim Widerspruch gegen unautorisierte Lastschriften).

In Deutschland existieren noch zwei Lastschriftverfahren. Mit einer Anzahl von ca. acht Milliarden Stück jährlich (Quelle: BlueBook) nehmen Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsverfahren den Platz 1 aller Zahlverfahren in Europa ein.

VÖB-Kommentar

Wie auch immer die EU-Verordnung letztlich beschlossen werden wird, die deutsche Kreditwirtschaft als Anbieter der SEPA-Verfahren dürfte erst dann in die Gunst der von der EU gewünschten Vorteile kommen, wenn alle Marktteilnehmer vollständig SEPA nutzen.

Bei jeder anderen Zwischen- oder sogar Nicht-Lösung der SEPA-Migration hätten deutsche Banken das Nachsehen.

Was wäre, wenn die Endnutzer dann doch nicht auf SEPA-Verfahren umstellen oder aus Kosten- und/oder Rechtsgründen nicht umstellen werden? Müssen die deutschen Banken Nicht-SEPA-Transaktionen nach Ende der Übergangsfrist ablehnen, da sie sonst gegen die Verordnung verstoßen würden?

Was wäre, wenn Verbraucherschützer ihre Vorstellungen von der erneuten schriftlichen Mandatsgenerierung jeder einzelnen existierenden Einzugsermächtigungslastschrift durchsetzen könnten? (Die Untergrenze liegt bei ca. 700 Millionen neu zu generierenden Mandaten.)

Gäbe es Beschwerden seitens der EU, wenn die deutschen Banken SEPA-Verfahren anbieten würden aber keiner sie nutzt?

Die deutsche Kreditwirtschaft hat die SEPA ernst genommen. Doch wo entstehen die Vorteile des europäischen Zahlungsverkehrsbinnenmarktes, wenn er nur bankenseitig in Deutschland umgesetzt wird?

EU-Vorschlag: Beschluss des Bundesrates

Per 11. Februar 2011 hat auch der Bundesrat zum EU-Vorschlag für die SEPA-Migration Stellung genommen (Drucksache 834/10 vom 11.02.2011):

Ein gemeinsames Enddatum, eine Umsetzungsfrist von 48 Monaten und die Forderung nach einer rechtssicheren und praktikablen Überführung der Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriften ohne erneute Einholung der Ermächtigung sind aus Sicht der Kreditwirtschaft positiv zu sehen.

Eine zwingende Notwendigkeit für die ausschließliche Verwendung der IBAN und BIC sieht der Bundesrat nicht. So könnte vielmehr den Banken die „Pflicht zu einer automatischen technischen Umwandlung“ übertragen werden. Für die Verbraucher wird die vollständige Umstellung auf SEPA mit Nachteilen und daher kritisch gesehen. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, auch die Banken und Zahlungssysteme zu einer „transparenten und praxistauglichen Umstellung der Systeme zu verpflichten“.

SEPA-Migration: Ausnahmeregelungen für Deutschland?

Die Bundesregierung hat für die Verhandlungen in der zuständigen Arbeitsgruppe des Europäischen Rates eine eigene Stellungnahme erarbeitet. Hierbei wurden sowohl deutlich längere Übergangsfristen für die Migration von Überweisung und Lastschrift auf SEPA als auch eine optionale Weiternutzung des bestehenden Lastschriftverfahrens durch die Nutzer von fünf Jahren vorgeschlagen. Darüber hinaus wird ein „Bestandschutz“ für in Deutschland nicht von der Kreditwirtschaft betriebene, kartenbasierte Lastschriftverfahren gefordert, bis eine vergleichbare Alternative auf Basis von SEPA-Verfahren am Markt verfügbar sei.

Angedacht ist wohl die seitens der ELV-Betreiber verkündete künftige Nutzung von Kontonummer und Bankleitzahl über den (EMV-)Chip.

Eine rechtssichere Lösung für diese Form von „Lastschrift“ im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte ist in jedem Fall erforderlich.

VÖB-Positionspapier zum EU-Vorschlag

Der VÖB hat sich zum EU-Vorschlag positioniert.

Die Forderungen in Kürze:

- Einheitliches Enddatum mit längeren Migrationsfristen festlegen,
- Beauftragung von Zahlungen mittels IBAN und BIC festschreiben,
- Migration von bestehenden Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate ermöglichen,
- Großbetragszahlungen (über entsprechende Systeme wie bspw. „TARGET2“, „EBA EURO1“) ausschließen,
- Rücklastschriftentgelte mit angemessenen Verfahren für die Festlegung des Modells und der Höhe ermöglichen.

Das VÖB-Positionspapier vom 11. Februar 2011 steht zum Download zur Verfügung unter:

www.voeb.de/de/themen/zahlungsverkehr/

SEPA-Migration: IBAN-only ja oder nein?

Der o. g. Vorschlag wird nach Ansicht verschiedener Stellen so interpretiert, dass sich der Endnutzer nur „noch“ bzw. ausschließlich die IBAN (International Bank Account Number) merken und bei der Beauftragung von Zahlungen angeben muss. Ein Kreditinstitut hätte jedoch das Recht, den BIC (Bank Identifier Code), auch bekannt als SWIFT-Code, verpflichtend zu machen und von seinem Kunden auch den Empfänger-BIC zu fordern.

Die IBAN ist für nationale Zahlungen neu. Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr nutzen die Kunden IBAN und BIC schon seit Jahren.

Die europäischen Banken als auch die deutschen unterstützen die Forderung nach der IBAN und BIC.

Die deutsche Politik und die Verbraucher fordern die Weiternutzung von Kontonummer und Bankleitzahl, zumindest für eine Übergangsphase. Sollte diese Forderung in den EU-Vorschlag aufgenommen werden, müsste die Kreditwirtschaft Kontonummer und Bankleitzahl mit bestehenden technischen Lösungen in IBAN und BIC konvertieren.

IBAN und BIC sind bereits seit 2002 als ausschließliche Referenzen bei den SEPA-Verfahren vorgesehen. Darauf haben sich auch die deutschen Banken eingestellt. Eine dauerhafte Konvertierung und/oder ein Parallelbetrieb führen zu nicht eingeplanten Kostenerhöhungen.

Aus Sicht des VÖB ist eine technische Lösung für die IBAN-only zielführend. Die Voraussetzungen für die Schaffung der Nutzung von IBAN-only für die Verbraucher bedarf der Anstrengungen der deutschen Kreditwirtschaft und der Bundesbank.

SEPA-Migration: Inkrafttreten der Verordnung

Der Legislativvorschlag für eine Verordnung wird im Europäischen Parlament und im Europäischen Rat (ECOFIN) derzeit erörtert. Eine Vielzahl europäischer Länder fordern – analog Deutschland – ein einheitliches Enddatum, jedoch kurze Übergangsfristen. Insbesondere Länder, in denen SEPA bereits vollständig umgesetzt und genutzt wird, sehen bei einer längeren Migrationsfrist deutliche Wettbewerbsnachteile.

Die EU-Verordnung wird nach Verabschiedung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Das dürfte frühestens Mitte 2011 sein. Wahrscheinlich ist eine Finalisierung erst Ende 2011. Sie gilt dann unmittelbar, d. h. ohne weitere Umsetzung durch die Mitgliedstaaten für und gegen jeden.

Begriff: SEPA-Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschrift-Mandat beinhaltet eine Ermächtigung des Zahlers an den Zahlungsempfänger, Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzuziehen sowie eine Weisung an seine Zahlstelle, die Einlösung vorzunehmen. Gemäß EU-Zahlungsdiensterichtlinie gilt die SEPA-Lastschrift als autorisiert, da die Einlösungsweisung aus dem SEPA-Lastschriftmandat mit der Lastschrift an die Zahlstelle mitgegeben wird. Somit beträgt die Widerspruchsfrist einheitlich acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung (Belastungstag).

Gestaltungsvorschläge des ZKA für die verschiedenen Formen der neuen SEPA-Lastschriftmandate wurden bereits im Jahr 2009 veröffentlicht.

<http://www.zka-online.de/zka/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/lastschrift.html>

„direktes Kundenentgelt“ am Geldautomaten gut angenommen

Das zum 15. Januar 2011 eingeführte neue „direkte Kundenentgelt“ – die Anzeige des seitens des Karteninhabers zu zahlenden Entgeltes für Bargeldauszahlungen an fremden Geldautomaten – hat sich inzwischen etabliert und wurde erwartungsgemäß durch die Kunden positiv aufgenommen. Für die überwiegende Anzahl der betroffenen 10 % aller Geldautomatenverfügungen ist das Entgelt gesunken. Die weitere Entwicklung wird sich im Wettbewerb der Institute zeigen.

electronic cash: chip-only ab 1. Juli 2011

Das electronic cash-System wird ab dem 1. Juli 2011 vollständig zum „Chip-only-System“. Ein Fallback auf den Magnetstreifen (Spur 2-Verarbeitung) ist dann nicht mehr möglich. Alle Transaktionen erfolgen über den EMV-Chip. Der Karteninhaber bemerkt davon nichts. Für die Händler und das Kassenpersonal gilt: Kein Durchzug der Karte am Magnetstreifenleser – nur noch der Chipkartenleser kann benutzt werden.

Cashback mit Chip und PIN am POS

Ab Oktober 2011 soll Händlern innerhalb des girocard-Systems die Möglichkeit gegeben werden, offiziell über electronic cash Chip- und PIN-basiert Cashback-Transaktionen durchzuführen. Die Einführung wurde im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) beschlossen. Im Zusammenhang mit einer Kauftransaktion von Waren oder Dienstleistungen kann ein Händler damit optional maximal 200 EUR Bargeld auszahlen.

Die Funktion der „Bargeldauszahlung“ wird in Kürze als Ergänzung zum Technischen Anhang, Version 7.0,

beschrieben. Die derzeit in Konsultation befindlichen Vertragsbestandteile des electronic cash-Vertragswerkes decken diese Ergänzung ebenfalls ab. Parallel werden im März 2011 separate Textschlüsselergänzungen zur Identifikation von Lastschriften mit separatem Ausweis des Cashback-Betrages festgelegt und beschlossen.

GeldKarte: kontaktloser Pilot

Ab diesem Jahr wird die neue kontaktlose, elektronische Geldbörse in Pilotprojekten vorbereitet. Einzelne Institute bzw. Institutsgruppen werden Ende 2011/Anfang 2012 mit der Ausgabe von girocards mit kontaktlosem Zugriff auf die elektronische Geldbörse beginnen. Ein Pilot in Niedersachsen ist in Vorbereitung. Ein neuer Markenname für die kontaktlose elektronische Geldbörse und ggf. auch als Ersatz für GeldKarte ist in Erörterung.

Als weitere künftige Option für das Laden der elektronischen Geldbörse arbeitet der ZKA an einer Spezifikation für die Ladenachrichten zum Laden der Geldbörse am POS.

Berlin Group: SEPA Card Clearing spezifiziert

Die Berlin Group hat das „SEPA Card Clearing Framework (SCC)“, Version 1.0, 28/01/2011, veröffentlicht. SCC ist der erste europäische Standard für ein einheitliches Clearing von Kartentransaktionen zwischen Acquirer und Issuer, basierend auf ISO 20022. SCC ergänzt die SEPA Zahlungsinstrumente „Credit Transfer“ und „Direct Debit“ für den Interbankenbereich um Kartenzahlungen.

Das SCC Rahmenwerk besteht aus den „Operational Rules“ für das Clearing und Settlement im Interbankenbereich und den „Implementation Guidelines for Payment Instructions, Payment Clearing and Settlement Messages and corresponding R-Transactions“.

SCC unterstützt sämtliche wesentliche Geschäftsprozesse für das Clearing von Kartentransaktionen, wie sie durch das European Payment Council (EPC) in dessen „SEPA Cards Standardisation Volume – Book of requirements version 4“ aufgeführt sind.

www.berlin-group.org

Geldautomaten: Einstellung der Magnetstreifenverarbeitung in Diskussion

Ab einem noch festzulegenden Termin im Jahr 2012 sollen auch im Deutschen Geldautomatensystem Transaktionen mit girocards ausschließlich chipbasiert abgewickelt werden. Ziel sind Einsparungen durch das MM-Merkmal auf der Karte durch den Ersatz der Kartenechtheitsprüfung über den EMV-Chip. Schon heute erfolgt bei immer weniger Karten die Kartenechtheitsprüfung über MM. Auf die Prüfung und Nutzung des MM-Merkmals auf den Karten bzw. auf das MM-Modul in Geldautomaten könnte dann im Laufe des Jahres 2012 verzichtet werden.

Gleichzeitig wird eine chipbasierte Notfallanwendung in den Geldautomaten und Hintergrundsystemen implementiert, die eine Kartenakzeptanz auch bei auftretenden flächendeckenden Notfällen wie Anfang 2010 ermöglicht. Parallel ist die Einführung einer Notfallanwendung auch für electronic cash geplant.

Die finalen Spezifikationen und der Migrationsplan müssen noch verabschiedet und veröffentlicht werden.

EBICS: deutsche Übersetzung der neuen Auftragsartenlisten bereitgestellt

Am 21. Januar 2011 wurde nun auch die deutsche Übersetzung der EBICS-Auftragsartenliste inklusive der File Format Parameter durch die im Jahr 2010 neu gegründete EBICS-Gesellschaft veröffentlicht (Dokument zum Download www.ebics.de/index.php?id=30). Bisher gab es nur eine verbindliche Vorveröffentlichung der Auftragsartenliste.

Das EBICS-Protokoll wird seit Jahren durch die deutschen Kreditinstitute genutzt. Der EBICS-Standard steht dem gesamten europäischen Markt zur Verfügung.

OSCar: neue Mitglieder

Das OSCar Coordination Committee hat als neue Mitglieder der Standardisierungsinitiative Vertreter von BarclayCard, der Testlabore Elitt (Frankreich) und VÖB-ZVD Bank GmbH (Deutschland) sowie PayCert

(Frankreich) aufgenommen. Das OSCar Consortium hat nunmehr 15 Mitglieder. Hauptziel im Jahr 2011 ist die Integration der SEPA Fast- und der EPAS-Spezifikation für ein SEPA-POS-Terminal sowie die Erarbeitung einer Zertifizierungspolicy und eines Testfallkatalogs.

OSeC: Implementation Framework veröffentlicht

Seit dem 21. Januar 2011 liegt die Version 1.0 des „OSeC Evaluation and Certification Implementation Framework Document“ vor. OSeC repräsentiert verschiedene europäische Zahlungssysteme mit ihren Zulassungsinstanzen. Das Dokument beschreibt die Umsetzung der geschäftspolitischen sowie der Sicherheitsanforderungen für die Zertifizierung von europäischen POS-Terminals.

www.open-standards.eu

ZKA-Spezifikationen: neu für Händlersysteme und Secoder

Der ZKA hat die Version 5.1 der „Schnittstellenspezifikation für die ZKA-Chipkarte, GeldKarte, Händlersysteme“ vom 12. November 2010 verabschiedet. Die Änderungen betreffen insbesondere die Einbindung von Kontaktlostransaktionen für die elektronische Geldbörse. Pilotimplementierungen in verschiedenen Regionen sind für 2012 geplant.

Neu veröffentlicht wurde auch die „Errata mit Stand 21.01.2011 zur Spezifikation „Secoder, Connected Mode Reader Applications, Version 2.1, 25.06.2010“. Beide Spezifikationen werden zur Zeit in das ZKA-Zulassungsverfahren aufgenommen.

EMV-POS-Terminals: DC POS Version 2.5

Im gemeinsamen Zulassungsverfahren der Acquirer und des ZKA können ab März Terminals gemäß der „Schnittstellenspezifikation für chipbasierte EMV-Debit/Credit-Anwendungen, POS-Terminals, Version 2.5“ [DC POS] zugelassen werden. Aufgenommen in die Version 2.5 wurden u. a. neue Funktionen, wie

Einführung Cashback, Zahlung mit Trinkgeldeingabe, PAN Maskierung auf Händlerbelegen. Anpassungen wurden ebenfalls beim Terminalmanagement [TM POS], Terminal Type Approval Interface [TAI] sowie Key Accounts Authorization Interface [KAAI] vorgenommen.

Abschluss TA 7.0 Migration mit Terminalvielfalt

Der Abschluss der Migration von electronic cash-Netzbetreibern und der an ihre Netze angeschlossenen POS-Terminals auf den Technischen Anhang 7.0 wurde mit einem neuen Rekord an Terminalzulassungen abgeschlossen. Insgesamt wurde für 367 Terminals in den per Ende 2010 zugelassenen 22 electronic cash-Netzbetrieben eine Zulassung ausgesprochen. Das bedeutet im Durchschnitt ca. 9,5 Terminalzulassungen pro Netzbetreiber. (Die Anzahl der tatsächlich zugelassenen Terminals in dem einzelnen Netzbetrieb weicht vom Durchschnitt ab.)

Gemäß Technischem Anhang 6.0 waren es 189 zugelassene Terminals in electronic cash-Netzbetrieben, gemäß Technischem Anhang TA 5.3.1 insgesamt 140.

EPC-Resolution: Preventing Card Fraud

In der jüngsten EPC-Resolution Nr. 424-10, Version 1.1 vom 31. Januar 2011 „Preventing Card Fraud in a mature EMV Environment“ bestätigt das EPC die positive Entwicklung der Ausstattung von Karten und Terminals zur Verarbeitung von EMV-Chip und PIN im europäischen Zahlungsverkehr.

Die Resolution empfiehlt Maßnahmen, um das bestehende Missbrauchspotential des nach wie vor auf den Chipkarten vorhandenen Magnetstreifens für

Transaktionen innerhalb (sofern Fallback-Transaktionen) und außerhalb der SEPA als auch im E-Commerce (insbesondere für Kreditkarten) zu reduzieren. Diese Maßnahmen reichen von der Etablierung eines möglichen cross-regional Liability Shifts für Kartensysteme bis hin dazu, dass Kartensysteme ihren Kartenherausgebern die Ausgabe von Chip-only-Karten „erlauben“.

Mit der Resolution nähert sich der EPC zwar in Richtung 7. Fortschrittsbericht der EZB, deren Forderung nach einer ausschließlichen Chipkartenausgabe ab dem Jahr 2012 wird in der Resolution nicht konkret angesprochen. Die Resolution unterstützt insofern vor allem diejenigen, die neben Chip und PIN weiterhin den Magnetstreifen in ihren Systemen zur Autorisierung unterstützen wollen und die Kosten für die weitere Möglichkeit zur Nutzung des missbrauchsanfälligen Magnetstreifens auf andere Marktteilnehmer quasi umwälzen.

Aus Sicht des VÖB wäre die Einstellung der Magnetstreifenverarbeitung zumindest in Europa der richtige Schritt gewesen. Somit bleibt Kartenherausgebern im Zweifelsfall nur, Fallback-Transaktionen abzulehnen. Um ihre Kunden nicht im Regen stehen zu lassen, müssen somit komplexe Systeme am Leben erhalten werden, um das Risiko zu minimieren und den Kunden der Institute dennoch weitgehend, auch im Ausland, die Möglichkeit zu geben, mit ihren Karten zu bezahlen oder Bargeld zu verfügen.

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an Katrin.Lojewski@voeb.de. Hinweise und Anregungen nehmen wir gern entgegen.



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 81 92-1 83 • Telefax (0 30) 81 92-1 89
E-Mail: claudia.macgregor@voeb.de • Internet: www.voeb.de
Ansprechpartner: Claudia MacGregor
Redaktionsschluss: 28. Februar 2011